

für das Feuerlöschwesen, Hamburg, und von der Feuerlöschkommission für das Amt Ritzebüttel genehmigt sind. Die Mindeststärke der Feuerwehren sowie deren Ausrüstung bestimmt die Landesversammlung im Einvernehmen mit dem Branddirektor in Hamburg. Für den Löschverband Ritzebüttel ist ein Oberspritzmeister anzustellen. Die Landesversammlung kann die Obliegenheiten des Oberspritzmeisters den Kommandeuren der freiwilligen Feuerwehren übertragen.

§ 8. **Feuerwehrlöschepflicht.** Zum Eintritt in die Pflichtfeuerwehr und zur unentgeltlichen Dienstleistung in derselben sind verpflichtet: Die ortsansässigen männlichen Einwohner vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre mit Ausnahme der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, der aktiven Militärpersonen, der Ärzte, Apotheker und Geistlichen, der infolge von Krankheit oder körperlichen Gebrechen Untauglichen. Die Dienstpflicht in der Feuerwehr schließt die Verpflichtung zur Übernahme einer Führerstelle auf die Dauer von fünf Jahren in sich. Die Löschdienstpflichtigen werden alljährlich, Ende Dezember, listenmäßig festgestellt und von dem Bürgermeister bzw. den Gemeindevorsitzenden der Reihe nach für die Feuerwehr ihrer Gemeinde ausgeschrieben. Die Aushebungslisten sind der Feuerlöschkommission bis zum 31. Dezember jedes Jahres einzureichen. Sind freiwillige Feuerwehren oder für die Pflichtfeuerwehr freiwillig sich zum Dienste meldende Mannschaften in ausreichender Zahl vorhanden, so findet eine Aushebung von Dienstpflichtigen nur nach Maßgabe des Bedürfnisses statt. Ein Stärkenachweis der Feuerwehren ist der Feuerlöschkommission bis zum 31. Dezember jedes Jahres einzureichen.

§ 4. **Verpflichtung der Ortsanwohner.** Jeder Ortsanwohner ist verpflichtet, bei Unglücksfällen, Not und Feuergefahr der Feuerwehr unentgeltlich Hilfe zu leisten, die auf seinem Grundstück belegen Wasserentnahmestellen, Brunnen, Gräben, Teiche usw. sowie die in seinem Besitz befindlichen Löschgeräte als Wassertonnen, Eimer, Schaufeln, Leitern, Feuerhaken und dergleichen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Eigentümer von Gebäuden mit weicher Bedachung und von Gebäuden, in denen größere Mengen von Heu und Stroh aufbewahrt werden, sind verpflichtet, für jedes dieser Gebäude eine Fatsche, drei Eimer, eine Leiter in Bereitschaft zu halten. Jeder Ortsanwohner hat die Pflicht, an entdecktes Schachtfeld sofort der Feuerwehr oder der Polizei zu melden.

§ 5. **Gespannpflicht.** Die Gespannhalter im Amt Ritzebüttel sind verpflichtet, auf Anfordern der Feuerwehr ihres Löschbezirks oder auf das ortsübliche Feueralarmsignal ihre Pferde zum Hin- und Rücktransport der Feuerlöschgeräte und der Feuerwehrmannschaften zu Brand- und Unfallstellen sowie zu Feuerübungen jederzeit zur Verfügung zu stellen. Befreit von der Gespannpflicht sind nur die Dienstpferde der Beamten und Militärpersonen, sowie der Ärzte und Tierärzte, soweit diese ihre Pferde in Ausübung ihres Berufes gebrauchen.

§ 6. **Oberaufsicht.** Die Oberaufsicht über das Feuerlöschwesen des Löschverbandes Ritzebüttel wird seitens der Deputation für das Feuerlöschwesen ausgeübt. Die Feuerlöschkommission übersendet der Deputation alljährlich einen Jahresbericht und eine Abrechnung.

§ 7. **Feuerlöschkommission.** Die Verwaltung des Feuerlöschwesens, die Aufsicht über die Feuerlöschrichtungen und die Überwachung der Tätigkeit der Feuerwehren in dem dem Löschverbande angehörenden Löschbezirk geschieht durch die Feuerlöschkommission. Die Feuerlöschkommission setzt sich zusammen aus dem Amtsverwalter, Vorsitzender, dem Bürgermeister von Cuxhaven, stellvertretender Vorsitzender, vier von und aus der Landesversammlung zu erwählenden Mitgliedern, von denen zwei der Stadt Cuxhaven und zwei den Landgemeinden angehören, dem Oberspritzmeister bzw. den Kommandeuren der freiwilligen Feuerwehren in Cuxhaven. Die Mitglieder der Landesversammlung werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. In jedem 2. Jahre scheidet ein Mitglied aus. Für die Annahme der Wahlen findet Artikel 21 der Landgemeinde-Ordnung sinngemäße Anwendung.

§ 8. **Ausrücken der Feuerwehren und nachbarliche Feuerlöschhilfe.** Die Feuerwehren haben im eigenen Löschbezirk sowie zur Hilfeleistung nach anderen Löschbezirken nach Maßgabe der von der Feuerlöschkommission erlassenen Bestimmungen auszurücken. Weitere Feuerwehren dürfen nur auf Ersuchen des Oberleitenden der Brandstelle dorthin ausrücken. Bei Bränden in preußischen Gemeinden ist nur auf Ersuchen des für den Brandort zuständigen Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters nachbarliche Hilfe zu leisten. Den Kommandeuren der freiwilligen Feuerwehren von Cuxhaven ist es in besonderen Fällen gestattet, selbständig solches Ausrücken ihrer Wehren anzuordnen.

§ 9. **Die Leitung auf der Brandstelle.** Die Oberleitung auf der Brandstelle hat der Amtsverwalter. Die technische Leitung auf der Brandstelle haben: a) in Cuxhaven der Kommandeur der freiwilligen Feuerwehr des betreffenden Stadtteils, b) in den übrigen Ortschaften des Amtes zunächst der Kommandeur der ortsansässigen Feuerwehr und nach Eintreffen einer oder beider freiwilligen Feuerwehren der Kommandeur der zuerst eingetroffenen freiwilligen Feuerwehr bzw. dessen Vertreter. Nach Abrücken der freiwilligen Feuerwehr übernimmt der Kommandeur der ortsansässigen Feuerwehr die Leitung. Mit Eintreffen eines Offiziers der Hamburger Berufsfeuerwehr auf einer Brandstelle des Amtes Ritzebüttel geht die technische Leitung auf diesen über.

§ 10. **Tätigkeit der Polizeibeamten auf der Brandstelle.** Die Polizeibeamten haben die Feuerwehr bei Ausübung ihrer Tätigkeit in jeder Weise zu unterstützen. In den technischen Brandstellendienst dürfen sie sich nicht einmischen.

§ 11. **Kosten des Feuerlöschwesens.** Die für die Unterhaltung des Feuerlöschwesens erforderlichen Kosten werden auf Vorschlag der Feuerlöschkommission durch die Landesversammlung bewilligt. Die Kosten für die Unterhaltung von Wasserleitungen, Teichen, Gräben und Brunnen für Feuerlöschzwecke tragen die Gemeinden. Die gestellten Gespanne werden nach einem von der Landesversammlung genehmigten Tarif vergütet. Die Gemeinden tragen auch die Kosten des Nachlöschens. Die hierzu nötigen Mannschaften werden von den Kommandeuren der Feuerwehren bestimmt, die auch für die technische Ausbildung Sorge tragen. Die Leitung des Nachlöschens erfolgt durch Vertreter der Gemeinden.

§ 12. **Dienstanweisung.** Bestimmungen über die Dienstpflichten der Feuerwehr sowie ihrer Kommandeure, Spritzenmeister usw. erläßt die Landesversammlung im Einvernehmen mit dem Branddirektor.

§ 13. **Strafbestimmungen.** Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Feuerlöschordnung, insbesondere Nichterscheinen der Löschdienstpflichtigen bei Alarmierung der Feuerwehr und zu Feuerübungen, Nichtausführung gebotener Befehle, Gehorsamsverweigerung, Entfernen von der Brandstelle oder dem Übungsplatze ohne Erlaubnis, Trunkenheit im Feuerwehrlösche werden mit Geldstrafe bis zu 36 Mark oder mit Haft bestraft, sofern das Strafgesetzbuch nicht härtere Strafen vorsieht.

## Verordnung

betreffend

### die Reinigung, Instandhaltung u. Schaffung der Hauptentwässerungsgräben (Ströme, Wattern) im Amte Ritzebüttel vom 18. Januar 1926.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende Hauptentwässerungsgräben (Ströme, Wattern):

1. den Lehlstrom von der Deichtorf bis an die Wattern
2. den Stielstrom von Tamm's Hof bis an das Sammelbecken vor der Schleuse
3. den Abflußgraben des Böhl
4. die Wattern von der Altenwalder Brücke bis an das Sammelbecken vor der Schleuse

5. den Strom in der Westerwisch von Kock's Hof bis an die Wattern
  6. den Delftstrom, 100 m vom Landwehrdamm bis an die Wattern
  7. die Döser Wattern von Kehtels Kiel bis an die kleine Cuxhavener Schleuse
  8. den oberen Landwehrstrom vom Spanger Graben bis Kehtels Kiel.
- § 2. Die Entwässerungsgräben unter 1-3 unterstehen der Aufsicht des Geschworenenkollegiums der Schultheißenchaft Groden-Ritzebüttel, die Entwässerungsgräben unter 4-8 der Aufsicht des Geschworenenkollegiums der Schultheißenchaft Döse.

Die Schauungen werden durch den Beschluß der Schultheißenchaft festgelegt und 8 Tage vorher in den Cuxhavener Tagesblättern bekannt gegeben.

§ 3. Die zur Reinigung und Instandsetzung Verpflichteten haben die Entwässerungsgräben zu jeder Schauung von Unkraut und Unrat zu reinigen und die Ufer von langem Gras und überhängendem Gestrüch zu säubern. Von Zeit zu Zeit sind die Entwässerungsgräben zu graben.

Die bei der Schau festgestellten Ordnungswidrigkeiten sind binnen einer von dem zuständigen Schultheißen bestimmten Frist zu beseitigen. Ist der Verpflichtete auch dann noch säumig, so kann der Schultheiß das Versäumte auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen.

§ 4. Es ist verboten, in die Entwässerungsgräben Sachen zu werfen oder zu leiten, durch die der Wasserlauf behindert, verunreinigt oder beschädigt werden kann. Hierunter fallen Unrat, Straßengericht, Schnee, Jauche und dergl. Auch dürfen auf den Entwässerungsgräben keine Enten gehalten werden.

§ 5. Soweit die Entwässerungsgräben nicht an öffentlichen Wegen liegen, sind Schautiege herzustellen, die nicht durch Stacheldraht behindert sein dürfen. Ueber Grabenmündungen sind gut passierbare, auf den Ufern fest aufliegende Stege zu legen.

§ 6. Bäume, Hecken, hohe Einfriedigungen und dergl. müssen mindestens 1 m vom Stromufer entfernt sein. Beim Ackern am Delftstrom ist eine Entfernung von 1 m, bei den übrigen Entwässerungsgräben eine solche von 60 cm Stromufer einzuhalten.

§ 7. Brücken, Vorsetzen und Schöpfstellen dürfen nur mit amtlicher Genehmigung gebaut oder verändert werden.

§ 8. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu R.-M. 150, oder bei Unvermögen mit Haft bestraft.

## Hundsteuergesetz

### vom 28. März 1925 einschließlich Änderung vom 9. März 1927 (im Auszug).

§ 1. **Allgemeine Vorschriften.** Hunde, welche im hamburgischen Staatsgebiet gehalten werden, sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu versteuern. Die Steuer ist von dem Halter des Hundes zu entrichten. Befindet sich der Hund im Besitz eines anderen, so haftet neben dem Halter der Besitzer des Hundes für die Entrichtung der Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2. **Regelmäßiger Steuersatz.** Die Hundesteuer beträgt jährlich: 1. im Gebiet der Städte Hamburg, Bergedorf, Cuxhaven u. Geesthacht für einen Hund 50 Reichsmark, 2. im übrigen Staatsgebiet 20 Reichsmark. Werden mehrere nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versteuernde Hunde von derselben Person gehalten, so beträgt die Steuer für einen zweiten Hund das Doppelte, für einen dritten Hund das Dreifache, für einen vierten Hund das Vierfache und für einen fünften und jeden weiteren Hund das Fünffache. In den Landgemeinden kann die Steuer durch Gemeindeverordnung bis auf die im Stadtgebiet geltenden Sätze erhöht werden.

§ 3. **Steuersatz für Zug- und Wachhunde.** Die Hundesteuer beträgt im Stadt- und Landgebiet 5 Reichsmark 1. für Hunde, welche bei Ausübung eines Gewerbebetriebes als Zughunde gehalten und benutzt werden, 2. für Hunde, die ausschließlich zur Bewachung verwendet werden, sofern sie so gehalten werden, daß sie dem öffentlichen Verkehr dienenden Grund. Wohnungen oder mit Wohnungen in unmittelbarer Verbindung stehende andere Räume nicht betreten können (Wachhunde). Betritt ein Wachhund den dem öffentlichen Verkehr dienenden Grund oder Räume der im vorigen Absatz bezeichneten Art, so ist die im § 2 bestimmte Steuer zu entrichten, es sei denn, daß bei Erkrankung des Hundes durch Vorlage eines tierärztlichen Zeugnisses die Notwendigkeit einer vorübergehenden anderweitigen Unterbringung nachgewiesen wird, oder daß glaubhaft gemacht wird, daß der Halter des Hundes oder die von ihm mit der Beaufsichtigung des Hundes betrauten Personen auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht das Betreten des dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundes oder der im vorigen Absatz bezeichneten Räume haben verhindern können.

§ 4. **Änderung der Steuersätze.** Ist für einen bereits nach Maßgabe dieses Gesetzes versteuerten Hund infolge einer Änderung der für die Steuerpflicht maßgebenden Verhältnisse eine höhere als die bereits entrichtete Steuer zu bezahlen, so ist auf diese Steuer die geringere Steuer anzurechnen. Die Anrechnung einer außerhalb des hamburgischen Staatsgebietes entrichteten Steuer findet nicht statt.

§ 5. **Steuerfreiheit und Steuerermäßigung.**

A. Steuerfrei sind Hunde, welche gehalten werden:

- a) An Bord von Schiffen.
- b) Vom hamburgischen Staat oder von hamburgischen Gemeinden.
- c) Von Beamten, Angestellten oder Arbeitern des hamburgischen Staates oder der hamburgischen Gemeinden im Interesse des öffentlichen Dienstes zu ihrem Schutz oder zu Wachzwecken, falls für das Stadtgebiet die Polizeibehörde und für das übrige Staatsgebiet die Landherrnschaft die Notwendigkeit für das Halten des Hundes zu diesem Zweck bescheinigt hat.
- d) Von solchen Angehörigen anderer Staaten, denen nach Staatsverträgen oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen Steuerfreiheit zusteht. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzung besteht, trifft unter Ausschluß des Rechtsweges der Senat.
- e) Als Begleit- und Wachhunde für Schwerkriegsbeschädigte oder für blinde oder schwerhörige Personen, wenn die Hunde nach dem Ermessen der Steuerbehörde unbedingt gehalten werden müssen.

B. Die Steuerbehörde kann die Steuer erlassen oder ermäßigen für Hunde, die gehalten werden:

- a) Von solchen Personen, die wegen körperlicher Gebrechen oder aus ähnlichen Gründen zu ihrer Sicherheit, Führung, Bewachung oder ihrem Erwerb den Hund nicht entbehren können.
- b) Von Personen, die den Hundehandel gewerbsmäßig betreiben. Doch muß nach dem Ermessen der Steuerbehörde ein Bedürfnis zur Hundehaltung vorhanden sein, und es muß die Höchstzahl der zu haltenden Hunde von der Steuerbehörde festgesetzt werden. Die Hunde müssen an der Kette, in Zwingern oder sonstigen abgeschlossenen Räumen verwahrt werden.

C. Die Steuerbehörde kann die Steuer oder den Zuschlag (§ 9) ganz oder teilweise erlassen, wenn im Einzelfalle besondere Umstände vorliegen, welche die Erhebung der Steuer oder des Zuschlages als eine ungewöhnliche Härte erscheinen lassen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nützt, wenn ein unter die Bestimmungen der Ziffer A. a) oder B. b) fallender Hund den dem öffentlichen Verkehr dienenden Grund betritt.

§ 6. **Von auswärts mitgebrachte und vorübergehend eingeführte Hunde.** Personen, welche sich im hamburgischen Staatsgebiet, ohne daselbst einen Wohnsitz zu haben, nur vorübergehend aufhalten, haben Anspruch darauf, daß die Steuer, welche sie für einen von auswärts mitgebrachten Hund